

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 24. November.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die mehrfache Steuerpflicht der Instrukturen und ihre Folgen. — Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Entlassung. Ernennung. Verhandlungsgegenstände der nächsten Bundesversammlung. Budget des eidg. Militärdepartements pro 1889. Ueber die Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges und der Landwehr. Ein besonderes Esslokal für die Arbeiter der Waffenfabrik. Blitzableiter. Das Zentralkomitee des schweiz. Schützenvereins. Offiziersgesellschaft Zofingen. Der schaffhauserische Offiziersverein über die Militärzentralisation durch den Bund. — Ausland: Deutschland: General der Infanterie von Leszcynski.

Die mehrfache Steuerpflicht der Instrukturen und ihre Folgen.

I.

Die Instrukturen verlangten von den eidgenössischen Räten das Brod der Altersversorgung, das h. Bundesgericht hat ihnen statt dessen den Stein mehrfacher Steuerpflicht hingereicht.

Wie ist dieses gekommen? — In einem der acht Divisionskreise befindet sich ein Instruktionsoffizier der Infanterie, welcher sich (obgleich er es nicht nöthig hätte) aus Neigung oder besonderer Liebhaberei dem Instruktionsfache gewidmet hat. — Dies ist gewiss sehr verdienstlich; ehrenvoll ist es, dem Vaterlande zu dienen. — Dieser Instruktor II. Klasse soll mehr Vermögen besitzen als alle seine Kollegen der 8 Divisionskreise zusammengenommen.

Die Regierung eines grossen Kantons, deren Verwaltung in der neuesten Zeit in der Presse viel besprochen wird, in Steuersachen gierig wie ein Wolf, der vierzig Tage gefastet hat, wollte sich das Wild nicht entgehen lassen, welches die Grenzpfähle des Kantons überschritten hatte.

In Folge dessen Besteuerungsversuch, Rekurs und Entscheid des Bundesgerichts. Der Letztere ist, wie das „Journal de Genève“ darüber berichtet hat, in Nr. 9 dieses Blattes gebracht worden.

Auf das überraschende Urtheil mögen die persönlichen Eindrücke, welche die Herrn Bundesrichter empfangen haben, nicht ohne Einfluss geblieben sein. Die Letztern werden gesagt haben: Was, dieser junge Herr, der auf grossem Fuss lebt, eine schöne Wohnung ausserhalb der Kaserne hat, der eigene Equipage hält, soll hier

keine Steuern zahlen? Es ist nur billig, dass er da, wo er die Renten seines Vermögens verzehrt, dieses auch versteuere und zur Tragung der öffentlichen Lasten, einen Beitrag leiste, nicht aber da, wo er zufällig Besitzungen hat und vielleicht einen Theil des Winters zubringt.

Mit diesem Entscheid sind auch alle andern Instrukturen betroffen worden. Die Verhältnisse derselben sind aber ganz andere.

Die meisten Instrukturen sind ausschliesslich auf ihren Gehalt angewiesen. Dieser ist in Anbetracht der Anforderungen und Verhältnisse, in denen sie leben müssen, ein bescheidener zu nennen. Sie haben keine elegante Privatwohnung in der Stadt, sondern sind in der Kaserne zu 3 bis 4 in einem ärmlich möblirten Zimmer untergebracht.

Viele haben eine zahlreiche Familie zu Hause; sie nehmen diese nicht auf den Waffenplatz mit; die Einen, weil sie finden, dass da das Leben zu theuer sei und ihre Mittel übersteige. Die Andern, weil sie in dem Heimathsdorf ein kleines Gütchen oder ein Geschäft besitzen, welches bewirtschaftet oder betrieben werden muss.

Wenn sie das kleine Heimwesen oder Geschäft nicht veräussern wollen, so kann man dieses nicht missbilligen. Es schützt sie davor der Gemeinde zur Last zu fallen, wenn sie in Folge langjähriger Dienstzeit und vorgerückten Alters unbrauchbar geworden sind oder wenn ihre Gesundheit in Folge des anstrengenden Dienstes, welchen der Bund von ihnen verlangt, vorzeitig zu Grunde gerichtet wurde. Bis jetzt besteht keine gesetzliche Bestimmung, dass der Bund für sie in diesen Fällen irgendwie sorgen müsste.

Alle diese Instrukturen, die schon jetzt keine Ersparnisse machen können und Mühe haben mit